

## ÖKOBÜRO ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

A-1070 Wien, Neustiftgasse 36/3a
T: +43 1 524 93 77
F: +43 1 524 93 77-20
E: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

**ZVR** 873642346

An das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Per Mail: post.pers6@bmdw.gv.at

in Kopie an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 6. April 2018

GZ: 25/ME

Stellungnahme zum Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Zum vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit § 3a BVG Staatszielbestimmungen soll das Bekenntnis zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort in Form einer Staatszielbestimmung Eingang in die österreichische Bundesverfassung finden. Es ist bezeichnend, dass die Bestimmung in das BVG Umfassender Umweltschutz aufgenommen werden soll, das im Zuge der Novelle auch unbenannt werden soll. Die Novelle reiht sich insofern in einen Diskurs ein, der eine Unvereinbarkeit zwischen wirtschaftlichen Interessen und Umweltschutz propagiert, die so nicht zutreffend ist. Einerseits, weil Umweltschutzbestimmungen nicht weniger als die Lebensgrundlage der gesamten Bevölkerung schützen, andererseits zeigen viele österreichische Unternehmen, dass der Einsatz für Umweltinteressen durchaus mit wirtschaftlichen Chancen verbunden ist.



2

Das BVG Nachhaltigkeit ist Ergebnis breiter, maßgeblich von der Zivilgesellschaft getragener Debatten in den 1970ern und 1980ern (vgl die Proteste gegen das AKW Zwentendorf, Besetzung der Hainburger Au). Es wurde damals auch geschaffen, um einen Ausgleich zwischen dem zu starken Fokus auf wirtschaftliches Wachstum und Umweltschutz zu schaffen.¹ Die vorliegende Novellierung des BVG stellt insofern einen Rückschritt dar, als offensichtlich versucht wird, durch die Einführung einer neuen Bestimmung das Staatsziel Umfassender Umweltschutz aufzuweichen und damit wieder in die Zeit vor Hainburg zurückzukehren.

Zwar begründen Staatszielbestimmungen weder berechtigende noch verpflichtende Rechtspositionen für Individuen, nichtsdestotrotz entfalten sie Bindungswirkung gegenüber dem Gesetzgeber und stellen eine Interpretationsgrundlage für Gerichte dar.<sup>2</sup> Die Eigentums- und die Erwerbsfreiheit sind demgegenüber grundrechtlich geschützt (Art 5 StGG, Art 6 StGG). Im Gegensatz zu Staatszielbestimmungen werden durch Grundrechte subjektive Rechte für Einzelne eingeräumt. Wirtschaftliche Interessen werden insofern auch nach der aktuell geltenden Rechtslage in der Verfassung berücksichtigt, und zwar deutlich stärker als der Umweltschutz. Auch die relevanten Materiengesetze wie bspw das ForstG oder das WRG sehen allesamt eine Interessenabwägung vor, in denen wirtschaftliche Interessen eine maßgebliche Rolle spielen.

Durch die Novelle werden zudem strukturell Entscheidungen von der Politik an die Gerichte verlagert. – Dies führt zu einer Erweiterung des Ermessensspielraumes und dadurch zu einer Schwächung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Die dadurch entstehende Situation der Ungewissheit ist weder im Interesse des Umweltschutzes, noch im Interesse des Wirtschaftsstandortes.

ÖKOBÜRO lehnt den vorliegenden Entwurf aufgrund seiner politischen wie rechtlichen Implikationen ab.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Thomas ALGE

Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll, etwa S 54: «Rund 200 Jahre haben wir das Wirschaften als eine Kombination der Faktoren Arbeit und Kapital betrachtet, und nun erkennen wir die Bedeutung eines dritten Faktors, nämlich der Natur. Daraus ergibt sich folgende Konsequenz:Unser Wirtschaften muß gewisse ökologische Eckwerte beachten. Der unvermeidliche Eingriff, der mit jedem Wirtschaften in die Natur verbunden ist, muß so klein wie möglich gehalten werden.»

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVI/NRSITZ\_00066/imfname\_144127.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup>, Rz 1333.